



In dieser und in der nächsten *bayernsport*-Ausgabe informiert der BLSV-Rechtsservice über wichtige Sachverhalte und Punkte zur Haftung des Vorstands im Verein. Nachfolgend werden die „Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein“ (Teil I) sowie die „Haftung bei Insolvenz/Entlastung“ (Teil II) behandelt, in der nächsten Ausgabe folgt im Teil III das Thema „Haftung des Vorstands gegenüber Dritten“.

Teil I: Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein

1. Das Vereinsrecht regelte bis zum 03.10.2009 die Haftung der Organmitglieder überhaupt nicht. Insoweit wurde auf die allgemeinen schuldrechtlichen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgegriffen. Zwischen dem Vorstand und dem Verein besteht ein Vertragsverhältnis entweder in Form eines unentgeltlichen Auftrags oder in Form eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages. Verletzt ein Organmitglied seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, so kann hieraus ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Bis zum Jahre 2009 bestand hier eine im Prinzip unbeschränkte Haftung sowohl für leicht fahrlässige, wie auch für grob fahrlässige, und natürlich auch für vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen. Am 03.10.2009 trat sodann das Ehrenamtsstärkungsgesetz in Kraft. Hier wurde § 31 I a BGB in folgender Form beschlossen:

„(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00 € jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.“

Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung für den ehrenamtlich tätigen Vorstand. Wichtig ist insoweit das Abgrenzungskriterium „unentgeltlich“. Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Vorstandsmitglied auch dann unentgeltlich tätig, wenn es die Ehrenamtspauschale in Höhe von maximal € 720,00 erhält. Ist die Aufwandsentschädigung höher, so greift jedoch die Haftungsbegrenzung gemäß § 31 a Abs. 1 BGB nicht, d. h. der Vorstand haftet dann auch für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.

Wann liegt nun eine leicht fahrlässige und wann eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vor? Dies wird vom Gesetz nicht geregelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt hier lediglich den Begriff der Fahrlässigkeit. Insoweit heißt es in § 276 Abs. 2 BGB:

„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“

Es kommt insoweit also immer auf die – wie die Juristen sagen – „Umstände des Einzelfalls“ an. Wenn ein Vereinsvorstand beispielsweise weiß, dass sich auf seinem Sportgelände eine ungesicherte Baugrube befindet, die schon mehrfach zu Unfällen geführt hat und hier keine Sicherungsmaßnahmen durchführt, so stellt dies sicherlich eine grob fahrlässige Handlungsweise dar, die auch – neben der Vereinshaftung – zu einer persönlichen Haftung führen kann, wenn ein Vereinsmitglied oder ein Besucher hineinfällt und sich verletzt.

Die vorerwähnte Bestimmung des § 31 a Abs. 1 BGB regelt lediglich die Haftungsbeschränkung der Organmitglieder gegenüber dem Verein bzw. gegenüber Vereinsmitgliedern. Hiervon nicht umfasst ist die Haftung gegenüber Dritten, beispielsweise, wenn ein Nichtvereinsmitglied, der als Zuschauer bei einem Fußballspiel zusieht, in eine ungesicherte Baugrube fällt und sich verletzt. Insoweit gibt es kein Haftungsprivileg. Hier haftet der Vorstand, wie auch der Verein dem Geschädigten auch bei leichter Fahrlässigkeit. Jedoch regelt § 31 a Abs. 2 BGB, dass der Vereinsvorstand, der vom Geschädigten persönlich in die Haftung genommen wird, dann beim Verein Freistellung von dieser Verbindlichkeit, d. h. Ersatz des Schadens verlangen kann, wenn er seinerseits lediglich leicht fahrlässig gehandelt hat.

Grundsätzlich gilt ein objektiver Fahrlässigkeitsbegriff, d. h. der Vorstand muss sich an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und seiner Aufgabe gewachsene Person üblicherweise anzuwenden pflegt. Dabei sind dann aber natürlich wiederum die Umstände des Einzelfalls, Art und Größe des Vereins, der Vereinszweck sowie auch der wirtschaftliche Nebenbetrieb des Vereins zu berücksichtigen. Mit einem Mangel an Erfahrung oder Befähigung kann man sich im Schadensfall nicht exkulpieren. Der Vorstand muss hier für die Kenntnisse und Fähigkeiten einstehen, die die übernommene Aufgabe erfordert. Das wird insbesondere dann virulent, wenn sich der Verein so entwickelt, dass dessen Geschäftsführung einen ehrenamtlich tätigen Vorstand schlichtweg überfordert. In einem solchen Fall sollte der Verein reagieren und beispielsweise einen hauptamtlichen Geschäftsführer installieren. Dies funktioniert natürlich wiederum nur dann, wenn diese Möglichkeit auch in der Satzung vorgesehen ist.

Wichtig für die Vorstandshaftung ist jedoch der Grundsatz, dass der Vorstand nicht automatisch dann haftet, wenn etwas passiert, sondern nur dann, wenn er schuldhaft eine Pflichtverletzung begangen hat, die zu einem realen Schaden geführt hat.

Für diejenigen Vorstände, die eine höhere Aufwandsentschädigung als € 720,00 jährlich erhalten, gilt – wie vorstehend bereits ausgeführt – die Haftungsbegrenzung des § 31 a BGB nicht. Ein Vorstandsmitglied, das also beispielsweise € 800,00 erhält, haftet auch für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen. Dies ist nicht unbedingt gerecht. Gleichwohl ist dies im Moment geltendes Recht. Insoweit kann der Vorstand sein Haftungsrisiko durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem

Verein wieder begrenzen. Dies ist einfach dadurch möglich, dass er entweder in der Satzung oder im Anstellungsvertrag von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt wird. Ist die Vorstandstätigkeit auch im Übrigen mit einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko verbunden, so lohnt es sich darüber nachzudenken, eine sogenannte directors and officers liability insurance, kurz D&O-Versicherung, abzuschließen, die von diversen Versicherern angeboten wird.

2. Besondere Sorgfalt sollte auf die Finanzverwaltung verwendet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen oder Buchführen zu lassen, z. B. über eine Teilzeitangestellte, ein Buchhaltungsbüro oder ein Steuerberatungsbüro. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber für jeden Euro, über den er verfügt, rechenschaftspflichtig. Wenn hier beispielsweise Ausgaben nicht belegt werden können, so haftet das verantwortliche Vorstandsmitglied dem Verein gegenüber auf Zahlung.

Nun kann beispielsweise der Fall eintreten, dass eine vom Vorstand beauftragte Person Gelder unterschlägt. Insoweit trifft den Vorstand persönlich keine Haftung, es sei denn, es kommt eine Pflichtverletzung seinerseits hinzu, z. B., weil er weiß, dass der Betreffende unzuverlässig ist und schon über 2 Jahre hinweg nicht mehr ordnungsgemäß abgerechnet hat. Der Vorstand muss also selbstverständlich den Beauftragten regelmäßig überprüfen.

Teil II: Haftung bei Insolvenz/Entlastung

1. Insolvenz:

Die regelmäßige Überprüfung der Finanzsituation des Vereins ist von besonderer Bedeutung. Den Vorstand trifft gemäß § 42 Abs. 2 BGB die Verpflichtung, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Gemäß § 15 a Abs. 1 InsO muss diese Antragstellung innerhalb von 3 Wochen ab Kenntnis oder Kennenmüssen vom Insolvenzgrund erfolgen. Gemäß § 15 a Abs. 4 InsO wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt. Im Absatz 5 wird sodann weiter geregelt, dass die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sein kann, wenn der Täter fahrlässig handelt. Insoweit besteht also ein strafrechtlich relevantes Risiko. Damit einhergeht u. U. auch ein zivilrechtliches Risiko auf Zahlung von Schadensersatz gegenüber Gläubigern des Vereins. Hier muss man differenzieren zwischen Altgläubigern und Neugläubigern.

Gegenüber den Altgläubigern – das sind diejenigen Gläubiger, die bereits zum Zeitpunkt des Eintretens der Insolvenz eine Forderung gegen den Verein hatten – ist das Haftungsrisiko überschaubar. Hier ist lediglich der sogenannte Quotenschaden zu ersetzen. Das ist der Betrag, um den sich die Insolvenzquote des Gläubigers dadurch mindert, dass der Eröffnungsantrag nicht unverzüglich gestellt wurde.

Anders ist es bei einem Neugläubiger. Das sind diejenigen Personen, die ihre Forderung erst nach Insolvenzreife erworben haben. Hier besteht eine weitergehende Haftung. Dieser Neugläubiger kann verlangen so gestellt zu werden, als habe er keinen Vertrag mit dem Verein geschlossen. Wenn der Vorstand also beispielsweise trotz Insolvenzreife einen Bauunternehmer beauftragt, das Vereinsheim zu renovieren und den Bauvertrag zu einem Zeitpunkt schließt, zu dem er bereits wissen oder hätte wissen müssen, dass der Verein den Betreffenden nicht wird bezahlen können, dann haftet das betreffende Vorstandsmitglied in voller Höhe für den Schaden des Bauunternehmers persönlich. Insoweit genügt einfache Fahrlässigkeit. Haftungsmilderungsklauseln in der Satzung ändern hieran nichts, da diese nur innerhalb des Vereins Wirkung entfalten und nicht für Vertragsschlüsse des Vereins mit fremden Dritten gelten.

Aus all diesem folgt, dass sich der Vorstand laufend einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Vereins verschaffen muss. Im Falle einer Ressortaufteilung hat der Gesamtvorstand bei ersten Anzeichen einer Krise die notwendigen Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen. Mangelnde Sachkenntnis führt nicht dazu, dass der Vorstand nicht haftet. Ist der Vorstand jedoch sachverständig beraten, kann sein Verschulden entfallen. Wird beispielsweise ein Steuerberater mit der Erstellung der Bilanz beauftragt, aus der für den Vorstand die Überschuldung nicht erkennbar ist, fehlt es an einem Verschulden. Der Vorstand kann sich auch nicht etwa darauf berufen, er sei von der Mitgliederversammlung angewiesen worden, den Insolvenzantrag nicht zu stellen. Die persönliche Pflicht des Vorstands kann insoweit nicht durch eine Weisung der Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt werden. Hat ein Vorstandsmitglied den Insolvenzantrag gestellt, so entfällt die Antragspflicht der übrigen Vorstandsmitglieder. Wurde der Antrag jedoch von einem Gläubiger gestellt, so entfällt die Antragspflicht noch nicht, da der Gläubiger den Antrag ja jederzeit wieder zurücknehmen kann. Die eigene Pflicht zur Antragstellung des Vorstands entfällt in diesem Fall erst dann, wenn das Insolvenzverfahren auf den Gläubigerantrag hin eröffnet wurde.

2. Entlastung des Vorstands:

Mit der Entlastung billigt das zuständige Vereinsorgan (in der Regel die Mitgliederversammlung) die Geschäftsführung des Vorstands. Die Entlastung hat insoweit die Wirkung eines Verzichts auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand. Die Entlastung erfasst alle Ansprüche und erstreckt sich auf alle Vorkommnisse, die bekannt oder bei sorgfältiger Prüfung erkennbar waren oder bekannt sein konnten. Das heißt, dass Ansprüche, die aus dem Rechenschaftsbericht und den vorliegenden Unterlagen nicht oder nur unvollständig erkennbar sind, so dass die Tragweite der Entlastungsentscheidung nicht überblickt werden kann, nicht von der Verzichtserklärung erfasst werden. Insoweit können also trotz vorliegender Entlastung zu einem späteren Zeitpunkt noch Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Beispiel: Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung 2015 für seine Tätigkeit in 2014 entlastet. In 2018 wird bekannt, dass der Vorstand Gelder unterschlagen hat. Dies fiel nicht auf, weil er die Belege manipuliert hatte und die Kassenprüfer dies nicht erkannt haben. Trotz vorliegender Entlastung kann hier ein Schadensersatzanspruch gegen das Vorstandsmitglied, das die Unterschlagung begangen hat, noch geltend gemacht werden. Der Anspruch ist auch in 2018 noch nicht verjährt. Die Verjährung beginnt hier erst in dem Zeitpunkt, in dem der Verein positive Kenntnis vom Vorliegen der Unterschlagung hatte bzw. grob fahrlässig nicht hatte. Im Beispielfall beginnt die Verjährung daher erst mit dem 01.01. des Folgejahres, in dem die Kenntnis auftrat. Wenn also in 2018 neue Erkenntnisse aufgetreten sind, dann beginnt die Verjährung erst am 01.01.2019 und endet zum 31.12.2021.

Quelle: RA Harald Richter, BLSV-Rechtsservice

Der **BLSV-Rechtsservice** steht den Mitgliedsvereinen und Gliederungen des BLSV für eine allgemeine Erstberatung kostenfrei zur Verfügung. Der Service kann durch deren Vertretungsberechtigte (Vorstand, Präsidium, Geschäftsführung oder vom Vorstand Beauftragte) in Anspruch genommen werden, nicht jedoch durch Einzelpersonen.

Lesen Sie in der nächsten *bayernsport*-Ausgabe 23/2019 die Erläuterungen des BLSV-Rechtsservice zur „Haftung des Vorstands gegenüber Dritten“.

BLSV
BAYERISCHER LANDESPORTVERBAND e.V.
VereinsService

Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-341 · E-Mail: service@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinservice.html

BLSVRechtsservice

Rechtsanwalt Harald Richter
Kanzlei Hartl-Manger & Kollegen
Agnesstraße 1-5
80801 München

Telefon (089) 27 77 82 0
Fax (089) 27 77 82 22
E-Mail: richter@hartl-manger.de
www.hartl-manger.de